

Tischtennis

Kreisverband

Gifhorn e. V.



Finanzordnung
des
Tischtennis-Kreisverbandes
Gifhorn e. V.

Stand 17.06.2017

Tischtennis

Kreisverband

Gifhorn e. V.



Inhaltsverzeichnis

Finanzordnung des Tischtennis-Kreisverbandes Gifhorn e. V.....	4
1 Allgemein	4
2 Einnahmen.....	4
2.1 Nenn- & Startgelder	4
2.2 Startgelder	4
2.3 Ordnungsgelder	4
2.4 Protestgebühren	4
2.5 Eigenbeteiligung im Lehrbereich	4
2.6 Umlagen	4
3 Ausgaben.....	5
3.1 Allgemein	5
3.2 Verwaltungskosten	5
3.3 Fahrtkosten	5
3.4 Sportliche Veranstaltungen des Kreisverbandes	5
3.5 Überregionale Veranstaltungen	5
3.6 Ehrenpreise	5
3.6.1 Urkunden	5
3.6.2 Pokale / Medaillen.....	5
3.6.3 Geschenke	6
3.7 Sonstige Ausgaben	6
4 Geldverkehr.....	6
4.1 Allgemein	6
4.1.1 Postverkehr.....	6
4.2 Einzugsverfahren.....	6
4.3 Rechnungen	6
4.4 Zahlungsfrist.....	6
5 Haushalts- und Wirtschaftsführung.....	7
5.1 Allgemein	7
5.2 Haushaltsplan	7
5.3 Haushaltsabschluss, Jahresrechnung	7
5.4 Rechnungsführung.....	7

Tischtennis

Kreisverband

Gifhorn e. V.



5.5	Mittelverwendung	8
5.6	Auslagenersatz und Vergütungen.....	8
5.7	Haushaltsprüfung / Kassenprüfung	8
5.8	Schlussbestimmungen	9

Tischtennis

Kreisverband

Gifhorn e. V.



Finanzordnung des Tischtennis-Kreisverbandes Gifhorn e. V.

1 Allgemein

Die Finanzordnung wird vom Kreisverbandstag als Bestandteil des Haushaltsplanes genehmigt.

2 Einnahmen

2.1 Nenn- & Startgelder

Für jede zum Punktspielbetrieb gemeldete Mannschaft auf Kreis- und Bezirksebene werden durch die zuständige Gliederung Start- und Nennfelder erhoben. Maßgeblich ist die Anzahl der Mannschaften zu Beginn der neuen Spielserie im Erwachsenenbereich. Im Jugendbereich gilt die maßgebliche Anzahl der Mannschaften zu Beginn jeder Halbserie. Die Zahlung erfolgt durch Leistungseinzug / Rechnungsstellung durch den TTKV an die Vereine.

2.2 Startgelder

Jede(r) Teilnehmerin / Teilnehmer an offiziellen sportlichen Veranstaltungen des TTKV hat das festgesetzte Startgeld zu entrichten. Die Zahlung erfolgt durch Leistungseinzug / Rechnungsstellung durch den TTKV an die Vereine.

2.3 Ordnungsgelder

Die Ordnungsgelder werden von der zuständigen spelleitenden Stelle oder vom TTKV verhängt. Ordnungsgelder der Staffelleiter erfolgen durch Rechnung / Gebührenbecheid.

2.4 Protestgebühren

Protestgebühren müssen auf das Konto des TTKV eingezahlt werden. Die Modalitäten sind in der Rechts- und Disziplinarordnung (RuDo) geregelt.

2.5 Eigenbeteiligung im Lehrbereich

Eine Eigenbeteiligung kann bei Bedarf (z. B. beim Kadertraining) von den Vereinen erhoben werden.

2.6 Umlagen

Umlagen der Verbände können an die Vereine weiterbelastet werden.

Tischtennis

Kreisverband

Gifhorn e. V.



3 Ausgaben

3.1 Allgemein

Die einzelnen Ausgaben werden in den entsprechenden Dokumentenvorlagen von den jeweils Verantwortlichen festgehalten und mit dem Vorstand für Finanzen je nach Bedarf abgerechnet. Veranstaltungen innerhalb von vier Wochen.

3.2 Verwaltungskosten

Erstattet werden alle Verwaltungsaufwendungen (siehe auch 3.3), die den Vorstands- und den Ausschuss-Mitgliedern im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenbereiche in Ausübung ihrer sportorganisatorischen und verwaltungstechnischen Pflichten erwachsen. Hierzu gehören auch die Tagegelder und sonstige Materialkosten. (siehe auch §13 Ziffer 2 der Satzung des TTKV GF e.V.)

3.3 Fahrtkosten

Für Fahrten von Vorstands- und Ausschuss-Mitgliedern in Ausübung ihres Amtes wird ein Fahrtkostenzuschuss gewährt. Die Fahrten sind einzeln in den Abrechnungsunterlagen aufzuführen.

3.4 Sportliche Veranstaltungen des Kreisverbandes

Für die sportlichen Veranstaltungen werden Zuschüsse entsprechend der Gebührenordnung abgerechnet. Der Gesamtaufwand für die einzelnen sportlichen Veranstaltungen wird nach der Gebührenordnung abgerechnet.

3.5 Überregionale Veranstaltungen

Für über kreisverbandliche Veranstaltungen übernimmt der Kreisverband für seine von ihm nominierten Teilnehmer / Mannschaften die Teilnehmergebühren.

3.6 Ehrenpreise

3.6.1 Urkunden

Der Kreisverband übernimmt die Kosten für die Anschaffung, den Druck und die Beschriftung von Urkunden für

- a) alle vom KV durchgeführten sportlichen Veranstaltungen
- b) sonstige Anlässe
sofern vom Vorstand beschlossen.

3.6.2 Pokale / Medaillen

Für seine eigenen sportlichen Veranstaltungen, Ligen und Staffeln übernimmt der Kreisverband die Kosten für den Kauf von Pokalen und Medaillen.

Tischtennis

Kreisverband

Gifhorn e. V.



3.6.3 Geschenke

Kosten von Geschenken zu Jubiläen, Ehrungen und sonstigen Anlässen trägt der Kreisverband gemäß Vorstandsbeschluss.

3.7 Sonstige Ausgaben

Ausgaben laut Vorstandsbeschluss.

4 Geldverkehr

4.1 Allgemein

Der Geldverkehr erfolgt grundsätzlich bargeldlos.

4.1.1 Postverkehr

Die gesamte Post, inkl. Gebührenbescheide und Rechnungen wird über eMail abgewickelt.

4.2 Einzugsverfahren

Vereinen mit Einzugsverfahren wird frühestens zwei Wochen nach Ausgang des Gebührenbescheides bzw. der Rechnung der fällige Betrag vom Konto abgebucht.

Vereinen, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen (Mannschaftsnennungen, Umlagen, etc.), wird eine Verwaltungspauschale pro Jahr in Rechnung gestellt. Die Höhe der Pauschale wird in der Gebührenordnung geregelt (siehe GO des TTKV Gf, Absatz 4.3, Ziffer 01.).

4.3 Rechnungen

Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb der Zahlungsfrist (siehe Ziffer 4.4), ist eine zusätzliche Erinnerungsgebühr fällig. Die Höhe der Gebühr wird in der Gebührenordnung geregelt (siehe GO des TTKV Gf, Absatz 4.3, Ziffer 02.).

Erfolgt die Einzahlung auch dann nicht, werden die Spiele aller Mannschaften des betreffenden Vereins bis zur Einzahlung des Rechnungsbetrages inklusive der zusätzlichen Gebühren kampfflos gewertet. Es kann ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden (RuDO, Ziffer 7).

4.4 Zahlungsfrist

Die Rechnungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung bzw. des Gebührenbescheides an den TTKV Gifhorn einzuzahlen, soweit vom Rechnungssteller nichts anderes bestimmt ist.

Tischtennis

Kreisverband

Gifhorn e. V.



5 Haushalts- und Wirtschaftsführung

5.1 Allgemein

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Für jedes Geschäftsjahr ist jeweils ein Haushaltsplan zu erstellen.

5.2 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des TTKV GF. Er wird für das laufende und das folgende Geschäftsjahr aufgestellt.

Der Haushaltsplan soll alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthalten. Zusätzlich sind die Einnahmen und Ausgaben des vorangegangenen Geschäftsjahres gegenüberzustellen.

Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten klar zu gliedern. Die Haushaltsansätze, alle Kalkulationen und notwendigen Schätzungen sollen vorsichtig vorgenommen werden. Die Zahlenansätze sind im Bedarfsfall zu erläutern.

Der Haushaltsplan ist dem Kreisverbandstag zur Beratung und Verabschiedung vorzulegen. Die Vorlage des Haushaltsplans bedarf der Zustimmung des Vorstandes des TTKV GF.

5.3 Haushaltsabschluss, Jahresrechnung

Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher abzuschließen und ein entsprechender Haushaltsabschluss (Jahresrechnung) zu erstellen. Dabei sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen. Zusätzlich sind Forderungen und Verbindlichkeiten zu ermitteln und zu dokumentieren sowie das Vermögen auszuweisen.

Der Haushaltsabschluss ist dem Kreisverbandstag zur Beratung und Verabschiedung vorzulegen. Die Vorlage des Haushaltsabschlusses bedarf der Zustimmung des Vorstandes des TTKV GF.

5.4 Rechnungsführung

Für die Kassen- und Wirtschaftsführung des TTKV GF und die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten ist – unbeschadet der Gesamtverantwortung des geschäftsführenden Vorstands des TTKV GF – der Vorstand für Finanzen des TTKV GF verantwortlich.

Die Kassen- und Kontenführung wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.

Die Buchführung des TTKV GF soll nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) erfolgen.

Tischtennis

Kreisverband

Gifhorn e. V.



Die Buchungen und übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen. Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Die Führung von Kassen und Konten des TTKV GF, die nicht auf den Namen des Verbandes lauten, ist untersagt.

Die Aufstellung des Haushaltsplans, Überwachung der Haushaltswirtschaft, Erstellung der Jahresrechnung, Sicherung der Einnahmen, Überprüfung der Ausgaben und Überwachung des Zahlungsverkehrs obliegt dem Vorstand für Finanzen – unbeschadet der Gesamtverantwortung des geschäftsführenden Vorstandes des TTKV GF.

5.5 Mittelverwendung

Alle Personen, die Mittel des Kreisverbandes verwalten, sind gehalten, sparsam zu sein. Die Verbandsorgane und Amtsträger haben sich bei allen Ausgaben an dem genehmigten Haushaltsplan zu orientieren. Sollen Verpflichtungen eingegangen werden, die den TTKV GF über das Geschäftsjahr hinaus binden, ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich.

In begründeten Fällen kann der Vorstand notwendige, aber nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist. Dabei ist auch eine gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben zulässig.

5.6 Auslagenersatz und Vergütungen

Die ehrenamtlich für den TTKV GF tätigen Personen erhalten für ihre Mitarbeit grundsätzlich keine Vergütungen.

Allen ehrenamtlich tätigen Personen werden die Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen und dafür notwendige Fahrten sowie die sonstigen Auslagen – sofern erforderlich mit Belegnachweis – erstattet. Die Höhe der Sitzungsgelder und Kilometerpauschalen ist in der Gebührenordnung des TTKV GF geregelt. Der Auslagenersatz ist zeitnah beim Vorstand für Finanzen gesammelt zu beantragen. Spätestens jedoch im 1. Quartal des Folgejahres.

5.7 Haushaltsprüfung / Kassenprüfung

Die Prüfung wird im Allgemeinen als Jahresabschlussprüfung (Satzung des TTKV GF §14) durchgeführt. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Gesamtvorstand des TTKV zuzuleiten.

Neben der Vollständigkeit, der sachlichen und zeitlichen Zuordnung sollten zum Umfang der Kassenprüfung folgende Punkte gehören:

- Prüfung des Kassenberichtes (Jahresrechnung)
- Prüfung des Saldenvortrages für das Buchungsjahr
- Prüfung der Einnahmen / Ausgaben des Kassenberichtes mit Hilfe des Kassenbuches

Tischtennis

Kreisverband

Gifhorn e. V.



- Prüfung der Bankkonten gegen die Belege
- Prüfung der Einnahmen/Ausgaben auf die richtige Zuordnung zu den einzelnen Konten
- Prüfung von speziellen Konten z. B. Ordnungsgelder, Startgelder etc.
- Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes des Prüfungsjahres
- Erstellung eines schriftlichen Kassenprüfberichtes (mit Vorschlag zur Entlastung / ggf. Nichtentlastung des Vorstandes für Finanzen bzw. des Geschäftsführenden Vorstands vor Neuwahlen)

5.8 Schlussbestimmungen

Über alle Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

Diese Finanzordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Kreisverbandstag mit Wirkung vom 17. Juni 2017 in Kraft.